VERORDNUNG (EWG) Nr. 604/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Lupinen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 90 und 257,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 121 Absätze 2 und 3 und Artikel 307 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte wird die Beihilfe für in Spanien und in Portugal geerntete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Lupinen angepaßt. Wegen des Fehlens eines Systems zur Kontrolle des Ursprungs der Erzeugnisse für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres muß sichergestellt werden, daß die Beihilfe in Spanien und in Portugal ausschließlich für Erzeugnisse, die im Ernteland verwendet werden, und in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 ausschließlich für Erzeugnisse, die im Gebiet ihrer Mitgliedstaaten geerntet wurden, gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/85 (2), ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Während dem Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1986 wird die Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen,

— die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 verwendet werden, nur für die im Gebiet ihrer Mitgliedstaaten geernteten Erzeugnisse gewährt;

— die in Spanien und in Portugal verwendet werden, nur für Erzeugnisse gewährt, die im Gebiet des Landes ihrer Verwendung geerntet wurden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 9.